



Zwischen der Landeshauptstadt München (in der Folge Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Referat für Arbeit und
Wirtschaft, Tourismusamt

u n d

dem Festring München e.V. (in der Folge Verein genannt), vertreten durch seinen Vorstand,
wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Allgemeines

Der Verein führt die Veranstaltungen

- „Einzug der Wiesnwirte“
- „Oktoberfest Trachten- und Schützenzug“

durch.

Für die Durchführung dieser Veranstaltungen gewährt die Stadt Zuwendungen nach den
Festlegungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages. Ein Rechtsanspruch auf Weiterförde-
rung nach Ablauf dieses Vertrages besteht nicht.

§ 2

Leistungen des Vereins

1. Der Verein führt in den Jahren 2008 bis 2009 jeweils folgende Veranstaltungen durch:

- „Einzug der Wiesnwirte“ am ersten Oktoberfestsamstag
- „Oktoberfest Trachten- und Schützenzug“ am ersten Oktoberfestsonntag

2. Die Leistungspflicht des Vereins bei diesen Veranstaltungen umfasst die Organisation
und Durchführung. Die Veranstaltungen sind in Art und Umfang so durchzuführen, wie
sie im Jahr 2007 und in den Vorjahren durchgeführt worden sind.

§ 3

Zuwendung der Stadt

Die Stadt gewährt dem Verein dafür folgende Zuwendungen:

2008	53.186 €
2009	52.686 €

in Form einer Festbetragsfinanzierung.

§ 4 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Verein legt dem Tourismusamt bis spätestens zum 01.04. des jeweiligen Jahres die Unterlagen über die Planung der jeweiligen Veranstaltungen und einen ausgeglichenen Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan vor. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage dieser vollständigen Unterlagen durch den Verein und ihrer unverzüglichen Prüfung durch das Tourismusamt.
2. Der Verein verpflichtet sich, jeweils zum 01.04. des auf die Veranstaltungen folgenden Jahres einen Rechenschaftsbericht an das Tourismusamt zu übersenden. Dieser Rechenschaftsbericht beinhaltet einen Sachbericht (Programmabläufe etc.) und einen zahlenmäßigen Nachweis (Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenaufstellung).
3. Der Verein erklärt sich mit der jährlichen Überprüfung der Planung, Durchführung und Abrechnung der mit diesem Vertrag festgelegten Tätigkeiten durch das Tourismusamt, in den von ihm genutzten Räumen, einverstanden.
4. Das Revisionsamt der Stadt und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Stadt an den Verein gewährten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Vereins oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für notwendig hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins ausgedehnt werden.

§ 5 § Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann künftig lt. Stadtratsbeschluss vom 18.11.2004 nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller bei seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Unterstützung der Stadt ausreichend berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass die Verpflichtung besteht auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hinzuweisen. Dabei ist das Stadtwappen abzubilden, soweit die drucktechnische Möglichkeit hierzu besteht.

Neben dem Schriftzug „gefördert von der“ bzw. mit freundlicher Unterstützung der“ soll das städt. Logo, bestehend aus der Abbildung des amtlichen Stadtwappens in Verbindung mit dem Schriftzug Landeshauptstadt München und ggf. Referatsbezeichnung in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften usw. und auf der Internetseite erscheinen.

§ 6 Kündigungsrecht, Rückgewährung von Zuwendungsmitteln

1. Die Stadt kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Verein seine Leistungspflichten aus diesem Vertrag nicht ausreichend erfüllt
 - erkennbar ist, dass der Verein seine Leistungspflichten aus diesem Vertrag nicht ausreichend erfüllen wird
 - über das Vermögen des Vereins ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird.
 - Im Falle der fristlosen Kündigung durch die Stadt ist der Verein zur Rückzahlung des nicht zweckentsprechend verwendeten Teils der Zuwendung verpflichtet.

2. Kann eine der Veranstaltungen aufgrund vom Verein nicht zu vertretender Umstände (z.B. infolge höherer Gewalt durch Naturkatastrophen, Landestruer u.ä.) nicht oder nur wesentlich eingeschränkt stattfinden, so ist die empfangene Zuwendung, abzüglich der vom Verein bis zum Zeitpunkt der Erkennbarkeit schon getätigten Aufwendungen, zu rückzuzahlen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht aus.

§ 7
Schriftform, Gerichtsstand

1. Etwaige Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

München,München,

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft
- Tourismusamt -

Festring München e. V.

.....
Dr. Weishäupl
Festleiterin